



Protokoll des Gemeinderates

Sitzung Nr. 3 vom Donnerstag, 23. Februar 2023

Vorsitz:	Daniela Tillessen	Gemeindepräsidentin
Anwesend:	Roswitha Eichberger Nico Fröhli (bis 20.30 Uhr) Kuno Schmid Rezia Schmid Christoph Weibel Pascal Zimmermann	Gemeindevizepräsidentin Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderätin Gemeinderat Gemeinderat
Gäste:	Adolf von Burg (bis 20.09 Uhr) Franz Adam (bis 20.09 Uhr) Christian Seiler (bis 20.09 Uhr)	
Zuhörer:	Andrea Grossen Katharina Lichtensteiger Pia Casty-Leimer Elke Nüssli Katrin Dahl	(bis 20.09 Uhr) (bis 20.09 Uhr) (bis 20.09 Uhr) (bis 20.09 Uhr) (bis 20.09 Uhr)
Protokoll:	Cornelia Begert	Gemeindeverwalterin
Sitzungsdauer	19:00 Uhr bis 22:50 Uhr	

Traktanden:

1. Weiteres Vorgehen Wasserversorgung GLQ
- Beschluss
2. Protokoll vom 9. Februar 2023
- Genehmigung
3. Bildung Finanzausschuss
- Beschluss
4. Durchführung einer a.o. Gemeindeversammlung 2023-04-03
- Beschluss
5. Nachtragskredit Bauwesen
- Beschluss
6. UHC Jubiläumsbeitrag
- Beschluss
7. Nachtragskredit für Senioren-Nachmittage
- Beschluss
8. Mitteilungen und Verschiedenes

9. Weiteres Vorgehen familienergänzende Kinderbetreuung (unter Ausschluss der Öffentlichkeit)
- Austausch
10. Verwaltungsorganisation (unter Ausschluss der Öffentlichkeit)
- Beschluss

Traktandenliste

Erwägungen

Zur Traktandenliste erfolgen keine Wortbegehren.

Beschluss

Die Traktandenliste wird nach Rückfrage der Gemeindepräsidentin stillschweigend genehmigt.

710.1.090 Quelle

1. Weiteres Vorgehen Wasserversorgung GLQ - Beschluss

Vorhandene Unterlagen

- Präsentation zum Antrag vom 16. Februar 2023 (mit Roadmap)
- Synthesebericht Ausschuss Wasser vom 7. Februar 2023
- Hydrogeologischer Bericht der Fa. Holinger, Liestal mit dem Entwurf des Schutzzonenplans vom 15. November 2022 mit dem Entwurf des Schutzzonenreglements (Beilage 1) und dem Konfliktplan (Beilage 2)
- Kurzbericht zur zukünftigen Nutzung der Gänselochquelle der Fa. Holinger, Zürich vom 21. November 2022
- Resultatbericht zur Risikoanalyse und zum Workshop betreffend die weitere Nutzung der Gänselochquelle zur Wasserversorgung, Neosys AG vom 31. Januar 2023
- Faktenblätter mit Nutzungskonflikten und Massnahmen vom 24. Januar 2023

Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lommiswil nutzt seit rund 70 Jahren die Gänselochquelle als wichtigste Wasserressource für die Versorgung der Gemeinde mit Trinkwasser.

Das Wasser aus der Gänselochquelle fliesst im freien Gefälle durch die Tunnelleitung zur Wasseraufbereitungsstation in Oberdorf und via Reservoir Steinweg in das Versorgungsnetz der Gemeinde. Dabei werden pro Jahr ca. 160'000 m³ Wasser in das Netz der Gemeinde eingespiesen.

In dem von Trockenheit geprägten Sommer 2022 konnte die Bevölkerung der Einwohnergemeinde Lommiswil ausschliesslich mit Wasser aus der Gänselochquelle versorgt werden. Zudem konnten in den Monaten Juni bis August 2022 15'165 m³ Trinkwasser an die Nachbargemeinde(n) abgegeben werden.

Wenn die Gänselochquelle weiter für die Trinkwasserversorgung genutzt werden soll, so muss im Zuge der Sanierung des Weissensteintunnels die Leitung, mit der das Wasser von Gännsbrunnen nach Oberdorf fliesst, erneuert werden. Der Ersatz der Wasserleitung im Tunnel führt zu einer grösseren Investition in der Höhe von ca. CHF 1,6 Mio..

Am 10. August 1982 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Schutzzonen für die Gänselochquelle genehmigt. Diese Schutzzonen sind immer noch rechtskräftig; sie entsprechen aber nicht mehr den aktuellen Anforderungen, weil der Bundesrat im November 2015 die Gewässerschutzverordnung (GSchV) so angepasst hat, damit auch in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern die Vorschriften zum Schutz des Grundwassers auf eine realistische Art und Weise umgesetzt werden können.

Das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt hat der Gemeinde Lommiswil am 8. Juli 2013 (rückwirkend auf den 1. Januar 2010) eine 50jährige Konzession zur Nutzung der Gänselochquelle zu Trinkwasserzwecken mit einer maximalen Entnahmemenge von 800 Liter pro Minute unter diversen Auflagen und Bedingungen erteilt. Die Bedingung bezüglich der Schutzzone in Ziffer 2.20 der Konzession lautet wie folgt:

«Spätestens in fünf Jahren ab Datum dieser Konzession ist dem AfU ein gemäss Vorgaben der GSchV und in Absprache mit dem AfU überarbeitetes Schutzzonendossier bestehend aus Schutzzonenplan, Schutzzonenreglement, Konfliktplan und hydrogeologischem Bericht zur Vorprüfung nach § 15 Abs. 1 PBG einzureichen. Für die Dimensionierung der Grundwasserschutzzone ist die Vulnerabilität im Einzugsgebiet der Quelfassung massgebend. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist kann die Konzession durch das BJD als verwirkt erklärt werden (§ 64 Abs. 2 GWBA)».

Die oben genannte Frist wurde zuletzt mit Schreiben des AfU vom 7. Dezember 2022 bis Ende 2023 erstreckt.

Die zu erwartenden Investitionen für die neue Tunnelleitung und gewisse Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Ausscheidung der neuen Schutzzonen im Sinne der revidierten GSchV haben in den vergangenen Jahren zu verschiedenen Diskussionen geführt, ob und unter welchen Voraussetzungen die Gänselochquelle weiter für die Wasserversorgung der Gemeinde Lommiswil genutzt werden soll.

Ziel für eine nachhaltige Wasserversorgung der Gemeinde Lommiswil

Der Ausschuss Wasser hat im Sinne einer These dazu folgendes Ziel formuliert: «Die Infrastruktur für die Wasserbeschaffung sei so zu sichern und wenn nötig auszubauen, damit die Bevölkerung der Gemeinde langfristig mit Trinkwasser in guter Qualität und ausreichender Menge versorgt werden kann».

Zur Beurteilung und Bewertung der unterschiedlichen Lösungsansätze wurden folgende Kriterien beigezogen:

- Einwandfreie Wasserqualität
- Ressourcenschonung und -effizienz bezüglich Energie und Wasser
- Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen durch den Klimawandel (Anpassungsstrategie)
- Bewertung und Berücksichtigung der Summe der anthropogenen Einflüsse im hydrogeologischen Einzugsgebiet
- Sichere Versorgung aus zwei unabhängigen Grundwasservorkommen
- Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (Trockenheit und Energie)

Trinkwassergewinnung und der Umgang mit Nutzungskonflikten zum Schutz des Grundwassers im Allgemeinen

In den letzten Jahren hat sich in der Schweiz fast flächendeckend gezeigt, dass eine Ausscheidung bzw. Anpassung bestehender Grundwasserschutzzonen an die neusten Anforderungen vielerorts aufgrund des Siedlungsdrucks, der Art der Bewirtschaftung und aufgrund weiterer Nutzungsinteressen, sehr oft mit erheblichen Problemen verbunden ist. Dies hat nicht zuletzt auch zur oben erwähnten Anpassung der GSchV geführt. Zudem hat der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW) zusammen mit Behörden von

Bund und Kantone das Regelwerk W1019 d geschaffen, das Empfehlungen zum Umgang mit Nutzungskonflikten in Schutzzonen enthält (Veröffentlichung März 2022).

Dieses Regelwerk ist eine wichtige methodische Anleitung, damit die Diskussion über den Schutz von Grund- und Quellwasserfassungen nicht durch einzelne Nutzungskonflikte bzw. Problempunkte blockiert wird, sondern aufgrund einer gesamtheitlichen Beurteilung diskutiert werden kann. Um dies zu erreichen, hat die EG Lommiswil ergänzend zu den hydrogeologischen Untersuchungen die Fa. Holinger beauftragt eine Analyse der bestehenden Wasserversorgung vorzunehmen und mit einer ganzheitlichen und langfristigen Betrachtung der Versorgungssicherheit die Bedeutung der Gänselochquelle zu bewerten und zu dokumentieren.

Entscheidungsgrundlagen

Zur Beurteilung der Sachlage stehen die, unter Ziffer I aufgeführten Dokumente zur Verfügung.

Erwägungen

Wasserversorgung

Im Bericht der Fa. Holinger, Zürich zur Nutzung der Gänselochquelle vom 21.11. 2022 werden u.a. folgende Fakten aufgezeigt:

- Die Gänselochquelle unterscheidet sich vom Risikoprofil her von den anderen Wasserressourcen in der Region und hat daher für die Versorgungssicherheit eine wichtige Bedeutung.
- Mit der Gänselochquelle hat die Region ein hydrogeologisch unabhängiges Standbein.
- Als höchstgelegene Wasserressource der Region kommt der Gänselochquelle eine spezielle Bedeutung zu. Durch die erhöhte Lage können durch die Gänselochquelle alle Versorgungsgebiete der Region ohne Pumpenergie mit Wasser versorgt werden.
- Aus einer langfristigen Perspektive, wonach das Wasserangebot im Mittelland knapper wird, sollte nicht ohne Zwang auf eine Wasserressource verzichtet werden, die in Zukunft einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten kann.
- Die Gänselochquelle ist bei weitem nicht die einzige Wasserressource der Region, welche über nicht gesetzeskonforme Grundwasserschutzzonen verfügt. Gesamthaft stammt ungefähr 70% des in der Region verfügbaren Wassers aus Wasserressourcen, ohne gesetzeskonforme Schutzzone.
- Die Gänselochquelle ist eine Karstquelle und im Rohwasser werden immer wieder mikrobiologische Verunreinigungen festgestellt. Diesen kann jedoch mit einer zeitgemässen Aufbereitungsanlage begegnet werden, so dass den Kunden jederzeit mikrobiologisch einwandfreies Wasser abgegeben werden kann. Hier besteht Handlungsbedarf.
- Das hydrogeologische Einzugsgebiet der Gänselochquelle ist im Gegensatz zu den Einzugsgebieten der anderen Grundwasserangebote nicht durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt, die auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln angewiesen sind.
- Bei einer Aufgabe der Gänselochquelle und der Beschaffung von Wasser über Alternativen muss entsprechend mit einer Verschlechterung der chemischen Wasserqualität gerechnet werden.
- Die Umsetzung von Massnahmen zur Qualitätssteigerung des Trinkwassers liegen bei einem Fremdbezug nicht mehr im Einflussbereich der Wasserversorgung Lommiswil. Demgegenüber kann Lommiswil seine Bevölkerung mit einer rechtsgültigen Schutzzone für die Gänselochquelle, einem geeigneten Monitoringkonzept und der Erneuerung der Aufbereitungsanlage langfristig mit qualitativ einwandfreiem, eigenem Trinkwasser versorgen.

- Zu Gewährleistung einer einwandfreien Trinkwasserqualität werden bauliche und betriebliche Massnahmen bei der Quelfassung und eine Anpassung der Wasseraufbereitungsanlage an den Stand der Technik, inklusive Monitoring vorgeschlagen.

Schutz der Gänselochquelle

Der hydrogeologische Bericht der Fa. Holinger, Liestal vom 15. November 2022 enthält zusammen mit dem Entwurf des Schutzzonenplans, dem Entwurf des Schutzzonenreglements und dem Konfliktplan diejenigen Elemente, die gemäss § 15 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) dem Amt für Umwelt zur Vorprüfung eingereicht werden müssen.

Mit dem hydrogeologischen Bericht zur Überprüfung der Grundwasserschutzzonen für die Quelfassung Gänseloch und dem damit hergeleiteten Vorschlag zur neuen Abgrenzung der Grundwasserschutzzonen hat die Fa. Holinger, Liestal das Konzept der revidierten Gewässerschutzverordnung vom 4. November 2015 übernommen. Das heisst, neu werden neben den Zonen S1 und S2 an Stelle einer Zone S3 die Zone Sh und Sm vorgeschlagen.

Mit der Einreichung des Schutzzonendossiers beim Amt für Umwelt zur Vorprüfung kann die, in der Konzession vom 8. Juli 2013 geforderte Auflage bzw. Bedingung erfüllt werden.

Damit bereits im Zeitpunkt der Einreichung des Schutzzonendossiers zur Vorprüfung bekannt ist, welche Auswirkungen der Erlass der neuen Schutzzonen zur Folge haben wird, wurde im hydrogeologischen Gutachten in den Kapiteln 4 und 5 für die möglichen Nutzungskonflikte eine Gefährdungsabschätzung vorgenommen und Massnahmen zur Reduktion der Gefahren vorgeschlagen. Der Entwurf des Schutzzonenreglements (Beilage 1, Hydrogeologischer Bericht von Holinger, Liestal) enthält in Anhang 3 einen Gefahrenkataster und in der Beilage 2 wurden die einzelnen Gefährdungen und Massnahmen im Detail beschrieben.

Diejenigen 9 Konfliktpunkte, die gemäss dem hydrogeologischen Bericht mit einer hohen Gefährdung eingestuft wurden und nicht mit einer entsprechenden Signalisation gelöst werden können, wurden im Synthesebericht in Kapitel 7 einzeln abgehandelt.

Für den Steinbruch Müliberg, der im hydrogeologischen Gutachten als Konfliktpunkt mit mittlerer Gefährdung eingestuft wird, werden eine Rekultivierung im Bereich der Zone S2 gefordert und diverse bauliche und betriebliche Massnahmen zur Reduktion von vorhandenen Risiken für den weiteren Gesteinsabbau vorgeschlagen.

Kosten

Im Bericht der Fa. Holinger, Zürich zur Nutzung der Gänselochquelle vom 21. November 2022 wird ausgewiesen, dass sowohl bei einer weiteren Nutzung der Gänselochquelle wie auch bei der Umstellung auf eine alternative Beschaffungsmöglichkeit für die Wasserversorgung Investitionskosten anfallen. Eine Grobkostenschätzung zeigt auf, dass beide Varianten (mit und ohne Gänselochquelle) zu (jährlichen) Betriebskosten in der gleichen Grössenordnung führen. Nicht eingerechnet in der Kostenrechnung sind dabei allfällige Erlöse beim Verkauf von Wasser an die Nachbargemeinden.

Neue und ausstehende Vollzugshilfen für den Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern

Im Oktober 2022 hat das Bundesamt für Umwelt eine Vollzugshilfe «Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern» veröffentlicht. Damit wurden von der zuständigen Vollzugsbehörde in konkreter Form die Ausführungsvorschriften zu den, im Jahre 2015 erlassenen Änderung der Gewässerschutzverordnung für den planerischen Schutz von Grundwasserfassungen im Karstgebiet publiziert.

Die im Schutzzonenreglement (Beilage 1 zum hydrogeologischen Bericht von Holinger, Liestal) vorgeschlagenen Nutzungsbeschränkungen für die einzelnen Zonen decken sich mit wenigen Ausnahmen mit den Nutzungsbeschränkungen, die in der neuen BAFU-Vollzugshilfe aufgeführt sind. Eine prominente Ausnahme stellt der Abbau von Kalkstein in der Zone Sh dar, die im Gegensatz zur Empfehlung im hydrogeologischen Bericht gemäss der BAFU-Vollzugshilfe nicht zulässig ist.

Die Fa. Holinger, Liestal hat als Grundlage für die räumliche Abgrenzung der Zonen Sh und Sm die Praxishilfe zur Kartierung der Vulnerabilität in Karstgebieten (EPIK-Methode) des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft aus dem Jahre 1998 beigezogen.

Ursprünglich war seitens des BAFU vorgesehen, dass zeitgleich zur Vollzugshilfe «Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern» auch der überarbeitete Grundlagenbericht zur Kartierung der Vulnerabilität (EPIK-Methode) veröffentlicht werden soll, was leider nicht der Fall war.

Dieser Umstand kann zu einer unbefriedigenden Situation führen, indem heute bei einzelnen Parzellen Sanktionen angeordnet würden, die sich möglicherweise in ihrer Härte als nicht gerechtfertigt herausstellen, wenn später auf der Grundlage der überarbeiteten EPIK-Methode einzelne Teile der Schutzzonen anderen Teilzonen zugeordnet würden (Sm bzw. Zu an Stelle von Sh).

Wenn mit Grundwasserschutzzonen öffentlich-rechtliche Nutzungseinschränkungen erlassen werden, müssen diese auch für eine angemessene Zeitdauer eine Planungssicherheit mit sich bringen. Aus diesem Grund wird empfohlen, dem Amt für Umwelt zu beantragen, dass die Ausscheidung der neuen Grundwasserschutzzone, um die Gänselochquelle zu sistieren sei, bis die konkrete Ausdehnung der Zonen Sm und Sh aufgrund der noch ausstehenden Vollzugshilfe zur EPIK-Methode überprüft und allenfalls angepasst werden.

Rechtliche Grundlagen und Entscheidungskompetenzen

- Die Kantonsverfassung legt in Art. 116 (Wasserversorgung) fest, dass Kanton und Gemeinden die Trink- und Brauchwasserversorgung zur Deckung des regionalen Wasserbedarfs sichern.
- Gemäss § 30 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall obliegt es den Trägern der Wasserversorgung für ihr Gebiet den Generellen Wasserversorgungsplan (GWP) nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes, und zwar unter Einschluss der Trinkwasserversorgung in Notlagen zu erstellen.

Antrag

1. Das Schutzzonendossier mit den nachfolgend aufgelisteten Dokumenten ist im Sinne von § 15 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz dem Amt für Umwelt (AfU) zur Vorprüfung einzureichen:
 - Hydrogeologischer Bericht der Fa. Holinger, Liestal mit dem Entwurf des Schutzzonenplans vom 15. November 2022 mit dem Entwurf des Schutzzonenreglements (Bei-lage 1) und dem Konfliktplan (Beilage 2)
 - Kurzbericht zur zukünftigen Nutzung der Gänselochquelle der Fa. Holinger, Zürich vom 21. November 2022
 - Synthesebericht Ausschuss Wasser vom 7. Februar 2023

Zudem ist beim AfU eine Bestätigung über den Eingang des Schutzzonendossiers anzufordern.
2. Mit der Einreichung des Schutzzonendossiers wird dem Amt für Umwelt beantragt, dass das Verfahren zur Ausscheidung der neuen Schutzzonen zu sistieren sei, bis die konkrete Ausdehnung der Zonen Sm und Sh aufgrund der noch ausstehenden BAFU -Vollzugshilfe zur EPIK-Methode überprüft und allenfalls angepasst werden kann.
3. Damit erkannte potenzielle Gefahren ohne zeitlichen Verzug - so weit als möglich - eliminiert werden können, wird dem Amt für Umwelt und allenfalls dem Trinkwasserinspektorat vorgeschlagen, gemeinsam zu prüfen, welche Massnahmen in Ergänzung zu den laufenden Arbeiten und Aktivitäten - unabhängig von der Festlegung der neuen Schutzzonen - umgesetzt werden könnten.
4. Damit parallel zur Sanierung des Weissensteintunnels die Wasserleitung durch den Tunnel saniert und die baulichen und betrieblichen Massnahmen bei der Quellfassung sowie

die Anpassung der Wasseraufbereitungsanlage an den Stand der Technik umgesetzt werden können sind die entsprechenden Schritte für die Planung und die Bewilligung der Investitionskredite in die Wege zu leiten.

Eintreten

Eintreten wird nach Rückfrage der Gemeindepräsidentin stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Adolf von Burg: Wir sind dem Gemeinderat dankbar, dass wir das Geschäft vertreten dürfen. Als Vertreter vom Ausschuss Wasser werden wir versuchen dem Gemeinderat unseren Antrag zu erläutern und auf bestimmte Aspekte hinzuweisen.

Unser Antrag lautet:

- Das erarbeitete Schutzzonendossier (hydrogeologischer Bericht vom 15. November 2022) dem Amt für Umwelt zur Vorprüfung einzureichen.
- Gestützt und begründet wird dieses Vorhaben zusätzlich durch den:
 - Synthesebericht vom 7. Februar 2023
 - Kurzbericht zur zukünftigen Nutzung der Gänselochquelle vom 21. November 2022

Alle vorhandenen Nutzungskonflikte können mit entsprechenden Massnahmen behoben werden. Beim Hauptkonflikt Steinbruch und Gänselochquelle sind wir überzeugt, dass auch der Kanton an einer einvernehmlichen Lösung interessiert ist, damit eine Koexistenz beider Anlagen auch in Zukunft möglich ist.

Die nötigen Investitionen zur Erhaltung und Nutzung der Gänselochquelle, für mindestens die nächsten 40 Jahre, wurden vom Ausschuss Wasser in den Finanzplan der Spezialfinanzierung Wasser aufgenommen. Daraus ist ersichtlich, dass der zukünftige Preis pro Kubikmeter Frischwasser bei maximal CHF 2.00 zu liegen kommt. Ein sehr günstiger Wasserpreis, wenn man bedenkt, dass ein Fremdbezug mindestens gleich viel kostet, aber eventuell nötige Investitionen durch gesetzliche Vorgaben nicht absehbar sind.

Ich möchte nicht länger werden und damit möchte ich zur Präsentation des Antrages durch Franz und Christian überleiten.

Christian Seiler: Der Ablauf ist, dass ich zuerst einige Ausführungen mache. Die Folien wird Franz Adam präsentieren.

Franz Adam: Das Thema Wasser und Gänselochquelle ist recht komplex. Es gab in den letzten zwei Jahren relativ viel Papier. Vor lauter Bäumen sieht man teilweise den Wald nicht mehr. Es ist gut, wenn man etwas über die Wasserversorgung weiss, weshalb ich ihnen nun die folgende Präsentation vorstelle:

Einwohnergemeinde 4514 Lommiswil



Ausschuss Wasser Gänselochquelle GR-Sitzung vom 23. Februar 2023

Antrag "Schutzzonendossier für Vorprüfung durch AfU"

Nachhaltige Sicherung einer zukunftsfähigen
Wasserversorgung für die Gemeinde Lommiswil.

Adolf von Burg, Christian Seiler, Franz Adam

Themen



1. Zukunft Gänselochquelle (Zentrale Frage)
 - Ausgangslage
 - Erwägungen
2. Roadmap
3. Antrag

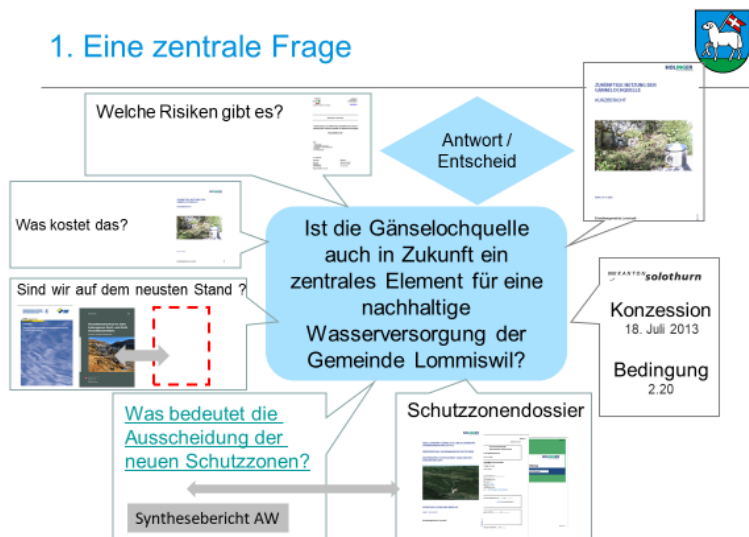
Fragen und Diskussion bitte laufend!

16.02.23

Ausschuss Wasser, Antrag GR vom 23.02.23

2

1. Eine zentrale Frage



16.02.23

Ausschuss Wasser, Antrag GR vom 23.02.23

3

Gesamtheitliche Betrachtung zur Wasserversorgung der Gemeinde Lommiswil



Zusammenfassung

1. Einleitung
2. Situationsanalyse
3. Nutzungskonflikt Gänselochquelle
4. Kosten
5. Chancen und Risiken Nutzung Gänselochquelle

Zentrale Punkte siehe Erwägungen im Entwurf zum GR-Beschluss



16.02.23

Ausschuss Wasser, Antrag GR vom 23.02.23

4

Franz Adam: Der Steinbruch gilt im Gutachten als mittleres und nicht als hohes Risiko, dies ist im Kapitel 7 ersichtlich.

Was bedeutet die Ausscheidung der neuen Schutzzonen?



Antworten dazu:

im Schutzzonenendossier



...und im Synthesebericht Ausschuss Wasser

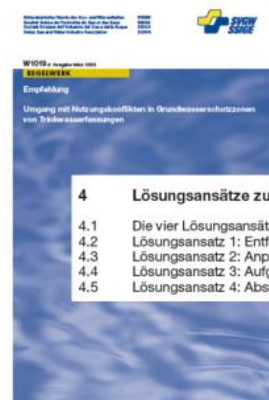


16.02.23

Ausschuss Wasser, Antrag GR vom 23.02.23

8

Sind wir bezüglich den Grundlagen auf dem neusten Stand? SVGW Regelwerk Umgang mit Nutzungskonflikten



- 4 Lösungsansätze zum Umgang mit Nutzungskonflikten**
- 4.1 Die vier Lösungsansätze
 - 4.2 Lösungsansatz 1: Entfernung der Gefährdung
 - 4.3 Lösungsansatz 2: Anpassung der Trinkwassernutzung der Fassung
 - 4.4 Lösungsansatz 3: Aufgabe der Fassung und regionale Lösung
 - 4.5 Lösungsansatz 4: Absicherung bei verbleibender Gefährdung



16.02.23

Ausschuss Wasser, Antrag GR vom 23.02.23

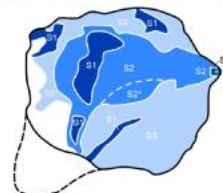
9

Sind wir bezüglich den Grundlagen auf dem neusten Stand? Vollzugshilfe in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern

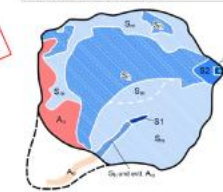


Veröffentlichung Oktober 2022

Schutzzonenystem «alt» (bis Ende 2015)



Schutzzonenystem «neu» (seit 2016)



16.02.23

Ausschuss Wasser, Antrag GR vom 23.02.23

10

Franz Adam: Eine Vollzugshilfe wurde im Oktober 2022 veröffentlicht. Es hat konkrete Formulierungen, was man in Schutzzone machen darf, dies ist die Grundlage.

Sind wir bezüglich den Grundlagen auf dem neusten Stand?
Vollzugshilfe EPIK- Methode



16.02.23

Ausschuss Wasser, Antrag GR vom 23.02.23

11

Was kosten die beiden Varianten?



Betriebskosten:

Gänselochquelle ≙ Wasserbezug via Bellach

(Ohne Anrechnung einer künftigen Wasserabgabe an Oberdorf und Bellach)

16.02.23

Ausschuss Wasser, Antrag GR vom 23.02.23

12

Franz Adam: Der Verfasser der neuen Vollzugshilfe hat uns sehr empfohlen, den Bericht einzureichen und zeitgleich eine Sistierung zu verlangen, bis die Vorlage kommt. Ich habe beim BAFU nachgefragt, wann die die neue Vollzugshilfe herauskommt und die Rückmeldung war, dass es noch in diesem Jahr herauskommen sollte. Ich würde die Hand hierfür nicht ins Feuer legen, dies ist aber nicht schlimm, wir können Hinweistafeln, Strassenentwässerungen etc. trotzdem machen.

3. Antrag



- Der Ausschuss Wasser beantragt dem Gemeinderat:
 1. Das **Schutzzonendossier** mit den nachfolgend aufgelisteten Dokumenten ist dem Amt für Umwelt (AfU) zur Vorprüfung einzureichen:
 - Hydrogeologischer Bericht der Fa. Holinger, Liestal mit dem Entwurf des Schutzzoneplans vom 15. November 2022 mit dem Entwurf des Schutzzonelements (Beilage 1) und dem Konfliktplan (Beilage 2)
 - Kurzbericht zur zukünftigen Nutzung der Gänselochquelle der Fa. Holinger, Zürich vom 21. November 2022
 - Synthesebericht Ausschuss Wasser vom 7. Februar 2023
 Zudem ist beim AfU eine Bestätigung über den Eingang des Schutzzonendossiers anzufordern.
 2. Mit der Einreichung des Schutzzonendossiers wird dem Amt für Umwelt beantragt, dass das **Verfahren zur Ausscheidung der neuen Schutzzone** zu sistieren sei, bis die ausstehende BAFU-Vollzugshilfe verfügbar ist.
 3. Dem Amt für Umwelt ist vorzuschlagen, gemeinsam zu prüfen, welche **Massnahmen** in Ergänzung zu den laufenden Arbeiten und Aktivitäten - unabhängig von der Festlegung der neuen Schutzzone - **zeitnah umgesetzt werden könnten**.
 4. Damit die Wasserleitung durch den Tunnel saniert und die baulichen und betrieblichen Massnahmen bei der Quelfassung und bei der Wasseraufbereitungsanlage umgesetzt werden können, sind die entsprechende **Planung und die Bewilligung der erforderlichen Investitionskredite** in die Wege zu leiten.

Daniela Tillessen: Vielen Dank für die umfangreiche Dokumentation und detaillierten Ausführungen. Es ist nicht ein einfaches Thema. Wir sind in einem wichtigen Prozess. Wir haben nun die Ausführungen gehört. Gibt es Verständnisfragen vom Gemeinderat.

Roswitha Eichberger: Vielen Dank auch von meiner Seite für die gute Aufbereitung der Präsentation. Der Antrag zeigt auf, was alles gemacht werden muss. Wie ist angedacht, wie der Gemeinderat regelmässig informiert wird.

Christian Seiler: Wir haben pro Quartal einen Termin in der Roadmap eventuell würden wir hier zusätzliche Termine einplanen müssen. Es ist klar, dass wir euch informieren und der Ressortchef (Pascal Zimmermann) ist auch dabei.

Adolf von Burg: Es sind zwei Sachverhalte die entscheidend sind. Die BLS bei welchem der Bundesgerichtsentscheid hängig ist und es somit eventuell eine weitere Verzögerung geben wird. Das zweite ist die Vorprüfung, bei welcher die Rückmeldung vom AfU 6 – 8 Wochen dauern sollte jedoch eventuell mehr Zeit in Anspruch nehmen könnte. Ich gehe davon aus, dass die Roadmap optimistisch ist und rechne mit Verzögerungen. Wir kennen auch die Kosten der BLS noch nicht. Wir sind aber sicher mit unseren Berechnungen auf der sicheren Seite.

Rezia Schmid: Was passiert, wenn das AfU «nein» sagt?

Franz Adam: Damit die Konzession weiterläuft und Lommiswil das Recht hat Wasser zu beziehen besteht nur die Vorgabe, dass wir ein vollständiges Schutzzonendossier einreichen müssen. Der Kanton hat seine Vorbedingungen anständig formuliert, weil ja Schutzzoneausscheidungen länger dauern und zeitlich schwer planbar sind. Damit fällt das Risiko weg, dass nach der Tunnelsanierung kein Wasserbezug möglich wäre. Mit einem «nein» können wir somit nicht rechnen und müssen wir auch nicht erwarten. Wir würden eine schriftliche Bestätigung / Verfügung verlangen. Es gibt verschiedene Quellen im Kanton, welche auch in nicht gesetzeskonformen Schutzzone liegen und das AfU wird sicher nicht vorpreschen. Ich gehe davon aus, dass der dritte Punkt sehr wichtig ist und wir mit dem AfU sprechen müssen und schauen, was wir bereits beheben können. Die Frage ist nur: Wie gross ist die Schutzzone? Die Richtlinie vom Bund ist im Oktober 2022 herausgekommen und dadurch könnte es sein, dass wir noch einige Anpassungen machen würden. Ein Nein macht keinen Sinn. Wenn wir Grundlagen haben, können wir schauen. Bis beide Richtlinien vorhanden sind macht dies keinen Sinn.

Daniela Tillessen: Ich finde die ausgeführte Schlussfolgerung bezüglich Vorgaben in der Konzession zur Vorprüfung als einen interessanten Ansatz. Wir haben im 2019 auch bereits eine Vorprüfung beim AfU eingereicht, aber ohne Schutzzonendossier. Die Dokumente, welche wir jetzt einreichen würden, haben eine andere Qualität. Heisst das nun, dass das eingereichte Schutzzonendossier bereits die Konzessionsanforderungen erfüllen würde? D.h. wenn wir das Vorprüfungsdokument mit Schutzzonenplan einreichen. Die Auflage der Schutzzone macht die Gemeinde Welschenrohr. Kann die Gemeinde Welschenrohr dies direkt auflegen und müssen wir das ok geben?

Franz Adam: Der Kanton wird dies organisieren. Es gibt ein Dokument vom AfU, wie eine Schutzzone ausgeschieden wird. Ein erster wichtiger Schritt ist das Dossier einzureichen. Dies beinhaltet einen Schutzzonenplan, Konfliktplan und Schutzzonenreglement und dies haben wir aktuell auf dem Stand vom Bund. Wir wissen aber, dass in ein paar Monaten es mehr Grundlagen sein könnten. Im 2019 hatten wir diese Dokumente nicht.

Daniela Tillessen: Welschenrohr könnte dies auflegen, wenn sie wollen?

Franz Adam: Nein, wir beantragen beim Kanton ja eine Sistierung.

Daniela Tillessen: Wenn der Kanton zur Sistierung nicht «ja» sagt.

Franz Adam: Das macht keinen Sinn. Ich begleite sie gerne zum Kanton, da es keinen Sinn macht auf alten Grundlagen einen solchen Entscheid zu fällen.

Daniela Tillessen: Für mich ist etwas überraschend, dass nun keine kritischen Nutzungskonflikte mehr vorliegen sollen. Wir haben die Abklärungen damals eingestellt, weil eine Schutzzonenausscheidung nicht bewilligungsfähig gewesen wäre. Was hat sich verändert, dass diese Risiken nicht mehr unlösbar sind?

Franz Adam: Die vier Stufen hat es damals nicht gegeben, diese sind im März 2022 rausgekommen. Ich habe das damals auch nicht begleitet. Holinger hat dies jetzt sehr seriös und genau erarbeitet. Wir müssen einfach diesen Weg gehen. Wenn in einem Jahr die Grundlagen vorliegen, müssen wir nochmals hinsehen. Wenn der östliche Teil ins Sm hinein kommt, kann der Steinbruch weiterbetrieben werden, aktuell wäre dies nicht der Fall. Die Frage ist nur, warum hat man diese Bedingung in der Konzession nicht bemerkt? Die Antwort: man muss die Details gut lesen.

Daniela Tillessen: Wir haben noch keine ausgeschiedene Schutzzone. Wäre es auch wieder ein Risiko, wenn die Praxishilfe vorhanden ist und die Möglichkeiten für eine neue Schutzzonenausscheidung nicht gegeben wären?

Franz Adam: Es hat kein «Schlunk» drinnen. Kompliment: die Gemeinde Lommiswil nimmt sich den Risiken sehr seriös an. Die Schutzzonenausscheidung ist lösbar und wurde in den Punkten abgehandelt. Ich gehe davon aus, dass sich die Aufgaben bei der Schutzzonenausscheidung verringern werden.

Kuno Schmid: Ihr habt im Antrag geschrieben von Kosten von 1.6 Mio..

Adolf von Burg: Der Betrag kommt von Holinger-Bericht. Die bisherigen Kosten sind bereits im Gemeindebudget.

Kuno Schmid: Wie ist die Haftung, wenn wir die Quelle behalten können und ein Einwohner ein gesundheitliches Problem hat?

Franz Adam: Wenn ihr das macht, was Stand der Technik ist, dann geht ihr keine Haftung ein, weil die Sorgfaltspflicht eingehalten wurde.

Christian Seiler: Die Qualitätssicherung muss weitergeführt werden.

Pascal Zimmermann: Wir haben dies im Ausschuss Wasser behandelt und haben dies bereits alles bei den Kosten eingerechnet. Wir wollen die Wasserversorgung langfristig sichern.

Franz Adam: Der Verursacher haftet, wenn wir die Sorgfaltspflicht beachten, gehen wir kein Risiko ein und die Gemeinde ist in dem Falle nicht haftbar.

Rezia Schmid: Wir sprechen hier, wenn ich es richtig verstanden habe, davon, dass es, wenn alles optimal läuft noch in diesem Jahr eine Urnenabstimmung geben wird.

Franz Adam: Ja

Rezia Schmid: Wenn dies laufen würde, sind wir abgesichert, dass wir für die nächsten 30 Jahre dieses Wasser beziehen dürfen oder würden wir uns nach fünf Jahren wieder um die Konzession bemühen müssen.

Adolf von Burg: Es geht nicht nur um den Ersatz der Röhre durch den BLS-Tunnel. Wir haben noch weitere Kosten eingerechnet für den Ausbau, damit wir eine Garantie haben für die nächsten 40 Jahre in welcher die Konzession läuft. Es ist klar, dass die Betriebskosten weiterlaufen würden. Die Abschreibungen der neuen Anlage würden dazukommen.

Franz Adam: Der BLS-Tunnel kann auf 60 Jahre gebaut werden.

Rezia Schmid: Die BLS haben für 25 Jahre eingegeben und danach werden sie wieder schauen. Wir haben keinen Nutzen, wenn wir von Bellach Wasser beziehen und könnten noch Wasser abgeben.

Christian Seiler: Im Moment «schmeissen» wir täglich Wasser weg.

Adolf von Burg: Wir könnten die Absatzmenge in der Konzession erhöhen lassen, dies macht aber nur Sinn, wenn wir entsprechende Abnehmer haben. Dies könnte vielleicht künftig ein Thema werden.

Rezia Schmid: Diesen Sommer wurde das Wasser auch knapp und wir hatten genügend Wasser aus der Gänselochquelle.

Daniela Tillessen: Aktuell nutzen wir für die Wasseraufbereitung u.a. Chlor. Dieses Verfahren ist in den nächsten Jahren zu ersetzen. Das würde bedeuten, dass die Filteranlage erneuert werden müsste. Eine Filteranlage wäre – wie ich gehört habe – vom Kanton bewilligungspflichtig. Können wir uns auf die Konzessionszusage 100% abstützen, und somit eine Bewilligung für die Filteranlage erhalten?

Franz Adam: Die Behörde kann der Gemeinde nicht die Sorgfaltspflicht nehmen. Dies ist kein Risiko. Ihr investiert in ein sichereres Wasser. Es hängt nicht von der Konzession ab. Die Frage ist aber berechtigt.

Roswitha Eichberger: Brauchen wir zum heutigen Zeitpunkt diese intensive Diskussion? Es geht lediglich um die Freigabe zur Vorprüfung beim Kanton? Ich habe den Eindruck, dass wir uns im Detail verlieren.

Daniela Tillessen: Mir scheint es wichtig, dass wir uns gut mit dem Ausschuss Wasser austauschen können. Dafür habe ich ca. eine Stunde eingerechnet. Bei Punkt eins und wahrscheinlich zwei bin ich einverstanden, dass eigentlich keine langen Diskussionen nötig sind. Für Punkt drei und vier müssten wir nochmals prüfen nach Rückmeldung vom AfU.

Franz Adam: Punkt eins bis drei gehören zwingend zusammen und ist die Botschaft, welche dem Kanton gesendet wird und der Punkt vier ist, wie mit dem ganzen umgegangen wird nach der Rückmeldung vom Kanton.

Roswitha Eichberger: Wir könnten sagen, dass wir nach der Rückmeldung vom Kanton den nächsten Schritt festlegen.

Nico Fröhli: Ich habe noch eine grundlegende Frage. Wenn man jetzt trotz der neuen EPIK-Methode zum Schluss kommt, dass die Schutzzone nicht ausgeschieden werden kann. Was passiert dann?

Adolf von Burg: Wir können die Schutzzone ausscheiden. Wir hoffen, dass die EPIK-Bewertung zu einem anderen Resultat führt. Die Problematik ist, dass wir eine Schutzzone Sh haben statt eine Sm. Wir sind der Meinung, dass diese Ausscheidung hätte Sm sein können. Wir erhoffen uns weniger starke Auflagen.

Franz Adam: Wenn die neue EPIK-Methode keine Änderung ergibt, haben wir bereits ein Vorgehen zu allen Konflikten. Es ist machbar und führt auch nicht zu viel mehr Kosten.

Nico Fröhli: Könnt ihr 100% sicher sein, dass die Konflikte gelöst werden können?

Christian Seiler: Wir haben eine Massnahme für Alles. Es kann nur besser werden und nicht schlechter.

Daniela Tillessen: Wie haben sich die kritischen Nutzungskonflikte in Luft aufgelöst.

Franz Adam: Nicht in Luft aufgelöst, sondern wir haben jetzt eine Lösung zu allen Konflikten. Man muss sich einzeln mit den Konflikten auseinandersetzen.

Christian Seiler: Daher ist es wichtig, dass wir auch mit dem Punkt 3 weiterarbeiten können und nicht zuwarten müssen.

Franz Adam: Wir haben von Holinger eine Sensitivitätsanalyse verlangt. Sie sind von einem vorsichtigen Mann beraten worden. Bei eins und zwei müssen wir auf die neuen Richtlinien warten und bei drei und vier sollte weitergearbeitet werden.

Daniela Tillessen: Ich habe gesehen, dass ein grosser Teil der Nutzungskonflikte vor Ort behoben werden müssen mit Kostenfolge für die Betroffenen. Müssen wir davon ausgehen, dass wenn das Schutzzonendossier aufgelegt würde, viele Betroffene Einsprachen machen würden und dies zu grösseren Verzögerungen führen würde.

Franz Adam: Wenn wir die definitiven Schutzzonen haben, würden vor der Auflage mit den Betroffenen sprechen. Eine gute Kommunikation ist sehr, sehr wichtig und löst Probleme.

Daniela Tillessen: Heisst dies wir müssen die neue Praxishilfe abwarten. Ihr wollt jetzt bereits Massnahmen umsetzen. Macht dies Sinn, wenn sich die Gegebenheiten ändern?

Franz Adam: Es steht drin, dass wir die Massnahmen in enger Zusammenarbeit mit dem AfU machen. Man muss mit einem Augenmass schauen, was umgesetzt wird und was Sinn macht. Es geht nicht um ein «ja» oder «nein», sondern um ein miteinander und im Dialog. Ihr habt einen guten Weg – macht ihn.

Adolf von Burg: Mit den Faktenblätter gelten gewisse Verbindlichkeiten bereits jetzt.

Daniela Tillessen: Aber es gäbe eine grössere Schutzzonenausscheidung.

Adolf von Burg: Die Verbindlichkeiten gelten so oder so.

Franz Adam: Mit den Massnahmen signalisiert ihr dem AfU auch, dass ihr die Sorgfaltpflicht ernst nehmt.

Daniela Tillessen: Wenn wir jetzt für Punkt drei ebenfalls das ok geben würden. Reicht der gesprochene Kredit vom Budget aus?

Adolf von Burg: Das ist eine schwierige Frage. Grösstenteils ja. Wir haben bisher CHF 5'000.00 benötigt und könnten somit den grössten Teil abdecken.

Franz Adam: Es ist nötig auch mit Punkt drei weiterarbeiten zu können, dass man nicht im Budgetprozess ins Schleudern kommt.

Daniela Tillessen: Ich schlage vor, dass wir Punkt 1 – 3 zusammen abstimmen und danach einzeln über Punkt 4.

Der Gemeinderat genehmigt den Abstimmungsvorgang.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt die Punkte 1 – 3 im Antrag einstimmig. Der Gemeinderat stellt den Punkt 4 mit 6 Ja- und einer Nein-Stimme zurück.

Weiteres Vorgehen und Aufgaben

Der Ausschuss Wasser verfasst das Schreiben an das AfU und leitet dieses der Gemeinde zur Prüfung und Unterschrift zu.

Der Ausschuss Wasser sowie die Gäste verlassen um 20.09 Uhr die Sitzung.

Protokollauszug an:

Ausschuss Wasser

012.0.020 Protokolle

2. Protokoll vom 9. Februar 2023 - Genehmigung

Vorhandene Unterlagen

- Gemeinderatsprotokoll vom 2023-02-09

Eintreten

Eintreten wird nach Rückfrage der Gemeindepräsidentin stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Es wird kein Wortbegehren verlangt.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt das Gemeinderatsprotokoll Nr. 2 vom 9. Februar 2023 einstimmig.

012.8.010 Kommissionen (sofern nicht in anderer funktionaler Zuordnung), Mitglieder

3. Bildung Finanzausschuss - Beschluss

Vorhandene Unterlagen

- PPT zu Rolle und Auftrag, Jahresfahrplan (auch mit Einbezug Finanzausschuss)

Ausgangslage

Bei der Überarbeitung resp. Erstellung der Budgets für die Jahre 2022 und 2023 wurde ein adhoc Finanzausschuss durch den Gemeinderat geschaffen. Nun soll ein Finanzausschuss mit konkretem Auftrag generell installiert werden.

Erwägungen

Der in der letzten GR-Planungssitzung diskutierte Vorschlag über Rolle und Auftrag wurde zwischenzeitlich auch mit der Gemeindeverwalterin auf Zweckmässigkeit überprüft und entsprechend weiterentwickelt. Mögliche Finanzausschuss-Mitglieder sind ebenfalls in diesem Prozess zu beteiligen.

Auftrag und Rolle sind in einem Reglement / Pflichtenheft zusammenzufassen und interessierte Personen sollen sich für dieses neue Gremium melden können. Dieses neu geschaffene Gremium soll entsprechend publiziert werden (z.B. Inserat im Azeiger, Beitrag in Newsletter, Info in Einladungsdok für a.o. Gemeindeversammlung).

Bis der Finanzausschuss bei einer künftigen weiteren Revision der Gemeindeordnung als generelles Gremium genehmigt wird, würde dieser als ein vom Gemeinderat eingerichteter Ausschuss mit Anrecht auf Sitzungsgelder bestehen.

Das Pflichtenheft ist dem Gemeinderat vorzulegen und der Gemeinderat wählt die Mitglieder in dieses Gremium.

Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, die Bildung eines Ausschuss Finanzen wie oben dargelegt zu genehmigen. Mit der Umsetzung wird die Gemeindepräsidentin beauftragt.

Eintreten

Eintreten wird nach Rückfrage der Gemeindepräsidentin stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Daniela Tillessen erläutert die folgende Präsentation:

Finanzausschuss EG Lommiswil

Aufgaben, Prozesse, Organisation

Entwurf V2

Aufgaben

- Der Finanzausschuss unterstützt und berät den GR in der finanziellen Führung der Gemeinde und der Sicherstellung eines gesunden Finanzhaushaltes.
- «vorberatende» Tätigkeiten:
 - Beurteilung Budget- und Finanzplaneingaben aus Ressorts, Kommissionen hinsichtlich Stimmigkeit zu bisherigen Rechnungsabschlüssen und zum Finanzplan
 - Erstellen von Anträgen zHd GR aufgrund dieser Beurteilungen
 - Einsitz in definierten Workshops / GR-Sitzungen
- «unterstützende» Tätigkeiten
 - Erarbeitung von Empfehlungen zu Eckwerten der relevanten finanziellen Kennzahlen (Finanzstrategie)
 - Periodische Überprüfung Werthaltigkeit und Renditen des Verwaltungs- und Finanzvermögens und erstellen von entsprechenden Anträgen an den GR
 - In Abstimmung und mit spez. Auftrag GR Weiterentwicklung IKS resp. Risikomanagement zu Themen mit finanziellen Auswirkungen

Organisation, Zuständigkeiten, Kompetenzen

Konstitution und Organisation

- Die Mitglieder des Finanzausschuss werden vom GR gewählt. Der Finanzausschuss ist dem GR unterstellt, insbesondere dem/der Ressortverantwortlichen.
- Der Finanzausschuss mit 5 Mitgliedern konstituiert sich selbst.
- Der/die Ressortverantwortliche GR resp. GP und die Finanzverwalterin nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- Die Ausschuss-Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Sitzungen werden protokolliert.
- Bis zur Aufnahme in die GO wirkt der Finanzausschuss als Gremium mit Anrecht auf Sitzungsgelder.

Anforderungen

- Die Mitglieder des Finanzausschuss verfügen über entsprechendes Fachwissen (insbesondere auch HRM2-Fachwissen) und strategisches Denkvermögen.

Kompetenzen

- Der Finanzausschuss hat keine eigene Finanzkompetenz und keine Weisungsbefugnisse.
- Der Finanzausschuss erhält alle relevanten Unterlagen zugestellt. Der Finanzausschuss kann Anträge an den GR ausstellen, die Entscheidungshoheit liegt beim GR.
- Die Mitglieder des Finanzausschuss nehmen am jährlichen Budget-Workshop teil.
- Mitglieder des Finanzausschusses können an der Schlussbesprechung der RPK im GR teilnehmen.

Prozesse im 2023

Aktivitäten	Daten
Kommissionen, Ressorts erstellen das Budget (ER, IR) für ihre Sachbereiche und schlagen Veränderungen FiPla ihres Bereichs vor	Bis 31. Mai
GR und Finanzausschuss erhalten konsolidierte Eingaben Budget (ER, IR) inkl. Anpassungen FiPla	Bis 20. Juni
Workshop zu Budget und Finanzplan mit GR, Komm. Präsi und Vertretern Finanzausschuss : Klären von Sachfragen, Vorschläge für Anpassungen von Budgetposten, Inputs zu neuem Finanzplan	1. Juli
Beschluss Budget und Finanzplan im GR	Herbst

Pascal Zimmermann: Leider kann ich aus beruflichen Gründen am 1. Juli 2023 nicht teilnehmen. Gibt es die Möglichkeit diesen Termin zu schieben?

Nico Fröhli: Auch ich werde abwesend sein und wäre um eine Verschiebung dankbar.

Nico Fröhli verlässt die Gemeinderatssitzung um 20.30 Uhr aus privaten Gründen.

Der Gemeinderat entscheidet, einen Budget-Tag am Samstag, 24. Juni 2023 mit allen Gemeinderäten, Kommissionpräsidenten und dem Finanzausschuss von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr abzuhalten und eine Pizza zum Mittagessen für alle Anwesenden. Ziel ist es, dass das Budget für das Jahr 2024 grösstenteils im Anschluss steht. Ein Hauptgrund für diesen zeitlichen Fahrplan ist es, dass ab 24. August 2023 die Softwaremigration über zwei Wochen erfolgen wird und die Systeme nicht zur Verfügung stehen und im Anschluss neue Applikationen gelernt werden müssen. Deshalb ist ein schlanker Budgetprozess in diesem Jahr wichtig.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.

011.2.010 Gemeindeversammlung (Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)

4. Durchführung einer a.o. Gemeindeversammlung 2023-04-03 - Beschluss

Ausgangslage

Hauptsächlicher Grund für diese a.o. Gemeindeversammlung ist eine notwendige Kreditsprechung für ein befristetes externes Mandat für die Übernahme von Aufgaben im Bau- / Werksekretariat und zur Unterstützung der Baukommission und der Werk- und Umweltkommission. Charlotte Unternährer, unsere Bausekretärin, hat ihre Stelle gekündigt und wird uns voraussichtlich nur noch bis Mitte April 2023 zur Verfügung stehen. In den nächsten Wochen und Monaten stehen zudem weitere organisatorische Veränderungen in der Baukommission an: Meinrad Engesser wird als Baukommissionspräsident «kürzertreten» und wir suchen eine Nachfolgelösung.

Abklärungen im Reorganisationsprojekt «Bauwesen / Werke und Umwelt» sollen in den nächsten Monaten aufzeigen, wie die künftige Organisation und das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Bereichen (Verwaltung / Behörde) bestmöglich ausgestaltet sein soll. Bis dahin soll eine externe Unterstützung die wichtigsten Aufgaben übernehmen und damit auch die Dienstleistungsqualität sicherstellen können.

Ebenfalls möchten wir diesen Anlass nutzen, um über die Entwicklung des Bahnhofareals und der Ortsplanungsrevision zu informieren.

Erwägungen

Als optimales Datum für eine ausserordentliche Gemeindeversammlung wurde der 3. April 2023 besprochen. Um die Unterlagen / Geschäfte für diese a.o. Gemeindeversammlung vorzubereiten ist zudem eine weitere GR-Sitzung nötig, diese wurde bereits auf den 2. März 2023 festgelegt.

Antrag

Der Gemeinderat beschliesst noch formal, dass eine a.o. Gemeindeversammlung stattfindet und legt das Datum für die a.o. Gemeindeversammlung fest.

Detailberatung

Es wird kein Wortbegehren verlangt.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig und setzt die a.o. Gemeindeversammlung auf Montag, 3. April 2023 um 19.30 Uhr an.

021.1.020 Stellenplan

5. Nachtragskredit Bauwesen - Beschluss

Vorhandene Unterlagen

- Offerte geopunkt

Ausgangslage

Charlotte Unternährer, unsere Bau-/Werksekretärin, hat ihre 40%-Stelle gekündigt und wird uns voraussichtlich bis am 17. März 2023 zur Verfügung stehen. Es gilt, das Tagesgeschäft und die Unterstützung der Kommissionen auch nach diesem Datum sicherzustellen und ebenfalls die Altlasten / Pendenzen möglichst gut abgearbeitet zu haben.

Erwägungen

Wir müssen möglichst schnell eine gute Arbeitsübergabe und Abwicklung der Aufgaben (Tagesgeschäft, Arbeitsplanung und Abarbeiten Altlasten) sicherstellen. Eine externe Fachunterstützung mit Geopunkt gewährleistet, dass wir dies gut und schnell umsetzen können. Eine Fachperson von Geopunkt könnte uns dafür bereits stundenweise ab der KW 9 zur Verfügung stehen.

Damit stellen wir bis zu weiteren Entscheiden an der a.o. Gemeindeversammlung vom 3. April 2023 und der dann abzuschliessenden Anschlusslösung eine bestmögliche Dienstleistungsqualität in diesem wichtigen Bereich sicher.

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt den Nachtragskredit über CHF 15'000.00.

Eintreten

Eintreten wird nach Rückfrage der Gemeindepräsidentin stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Daniela Tillessen: Ich habe mich beim AGEM erkundigt, wie wir die Finanzierung vorbringen müssen. Sie empfehlen uns, die Ausgabe als dringlich, einmalig und gebunden zu beschliessen und wir sollen diesen Kredit ebenfalls am 3. April 2023 direkt der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorlegen.

Rezia Schmid: Damit wir unsere Dienstleistung aufrechterhalten können, benötigen wir eine Übergangslösung für die Sekretariatsarbeiten im Umfang von 40%. Herr Roth von geopunkt könnte am 28. Februar 2023 zur Übergabe (ein Tag) vorbeikommen. Die Beiden würden dies zusammen anschauen. Ich würde den ganzen Tag anwesend sein. Cornelia wird laufend informiert und falls nötig dazu geholt. Meinrad Engesser wird ebenfalls 30 Minuten anwesend sein. In der Baukommission wird er sich vorstellen und mitteilen, wie es künftig ablaufen wird. Charlotte hat danach eine Woche Zeit, um das Besprochene abzuarbeiten. Ziel ist es innert 6.5 Stunden die Übergabe und Einarbeitung abzuhalten. Der Stundenansatz beträgt CHF 161.00/Std. Ziel ist es zu sehen, welche Aufgaben kann die Gemeindeverwaltung übernehmen, welche die Baukommission und wieviel benötigt es für das Bausekretariat. Wenn das Ganze hochgerechnet wird kostet dies nicht über CHF 120'000.00/Jahr. Das Bausekretariat kann voraussichtlich mit 20% abgedeckt werden. Es geht auch darum, dass Meinrad Engesser etwas kürzertreten kann.

Christoph Weibel: Verstehe ich dich richtig, dass es nicht nur eine temporäre Übernahme des Bausekretariates ist, sondern zeitgleich eine Überprüfung des ganzen Bauwesens.

Rezia Schmid: Ja, dies läuft zeitgleich. Warum geopunkt? Wir haben bereits mehr mit BSB und Partner gearbeitet und geopunkt kann sofort übernehmen. Geopunkt ist eine Unterfirma von BSB und Partner. Herr Stefan Roth ist Projektleiter im Bauwesen und führt zeitgleich in einigen Gemeinden als Bauverwalter in unserer Grösse. Es geht auch darum, dass wir einen Partner benötigen, welcher umgehend übernehmen kann.

Daniela Tillessen: Wir sind etwas überrascht worden, dass Charlotte nach ihrer Kündigung Ende Januar bereits Mitte März 2023 den letzten Arbeitstag haben wird. Es hat noch viele Pendenzen, welche erledigt werden müssen. Die Absicht ist auch, dass wir Charlotte fachlich gut führen und begleiten können, dass die Übergabe der Arbeiten und Pendenzen korrekt ablaufen würde und Charlotte möglichst noch vieles selbst erledigen kann. Dies ist der Vorteil, wenn wir sofort starten.

Pascal Zimmermann: Ist dies eine Überbrückung bis wir jemand anderes haben? Damit wir unsere Dienstleistungen beibehalten können?

Daniela Tillessen: Ja, wir möchten die Zeit, in welcher Charlotte noch da ist gut nutzen.

Rezia Schmid: Eigentlich hätte das Bausekretariat auch die Aufgabe die Werk- und Umweltkommission zu unterstützen, was bisher nicht der Fall war. Dies wäre aber die Aufgabe des Bausekretariats.

Rezia Schmid: Es gibt einen Vertrag, bei welchem klar ist, was alles beinhaltet ist. Er übernimmt als Bauverwaltung. Ich möchte auch gerne die die Stundenansätze genau sehen. Wir rechnen mit max. 17.5 Stunden bis Ende März 2023 à CHF 161.00/Stunde. Aber ich muss vom schlimmsten Fall ausgehen, weshalb ich CHF 15'000.00 beantrage. Bei administrativen Arbeiten werden geopunkt lediglich CHF 80.00/Stunde verlangen.

Christoph Weibel: In dem Falle ist es eine Überprüfung.

Rezia Schmid: Was passiert, wenn das Baugesuch der «Grossmatt» hereinkommt? Dann sind wir am Anschlag.

Pascal Zimmermann: Wir müssen unsere Aufgabe ausführen können.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den dringlichen, einmaligen und gebundenen Nachtragskredit über CHF 15'000.00 einstimmig.

Protokollauszug an:

Finanzverwaltung

341.2.010 Sportvereine

6. UHC Jubiläumsbeitrag - Beschluss

Vorhandene Unterlagen

- Antragsschreiben UHC vom 2. Juni 2022
- Richtlinien über die Unterstützung der Lommiswiler Vereine und Institutionen

Ausgangslage

Der Lommiswiler Dorfverein UHC Lommiswil feiert dieses Jahr sein 25-jähriges Bestehen. Bezugnehmend auf das Jubiläum, in Verbindung mit Punkt 7 der Richtlinien über die Unterstützung der Lommiswiler Vereine und Institutionen, stellt der genannte Verein Antrag auf eine einmalige Entrichtung eines Sonderbeitrages in der Höhe von CHF 500.00.

Erwägungen

Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderates über die Freigabe des Beitrages zu befinden.

Der Betrag wäre über das neu zu erstellende Konto Sonderbeiträge 3410.3636.26, als Nachtragskredit, abzurechnen.

Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, den Sonderbeitrag in Höhe von CHF 500.00 dem UHC Lommiswil zuzusprechen.

Eintreten

Eintreten wird nach Rückfrage der Gemeindepräsidentin stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Daniela Tillessen: Diese Anfrage ist bei mir liegen geblieben. Finde es gut, dass du, Christoph es aufgegriffen hast.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Nachtragskredit in der Höhe von CHF 500.00 einstimmig.

Protokollauszug an:

Finanzverwaltung

535.0.010 Seniorenveranstaltungen

7. Nachtragskredit für Senioren-Nachmittage - Beschluss

Ausgangslage und Erwägungen

Sieben Frauen der Einwohnergemeinde Lommiswil organisieren drei Mal im Jahr einen Senioren-Nachmittag. Themen sind unter anderem Lotto, Vorträge von Referenten, Gesangs-

Chöre usw. Die Veranstaltungen finden abwechslungsweise im katholischen Pfarrheim oder im reformierten Kirchgemeindehaus statt. Die reformierte und die katholische Kirchgemeinde unterstützen jährlich mit je CHF 400.00. Offen ist noch die Bezahlung der zwei Inserate im Azeiger, welche mit rund CHF 300.00 zu Buche stehen. Die Übernahme dieser Kosten durch die Gemeinde ist als wohlwollende Unterstützung anzusehen.

Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, einem Nachtragskredit von CHF 300.00 zuzustimmen.

Eintreten

Eintreten wird nach Rückfrage der Gemeindepräsidentin stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Pascal Zimmermann: Ist dieser Betrag wiederkehrend?

Daniela Tillessen: Die Unterstützung dieser Veranstaltungen finde ich gut. Ich fände es gut, wenn wir einen Unterstützungsbetrag fix sprechen würden und dafür eine Leistungsvereinbarung mit dem OK Seniorennachmittag unterzeichnen würden. In dieser Leistungsvereinbarung würde z.B. stehen, wie viele Seniorennachmittage dieses OK im Minimum pro Jahr organisiert.

Roswitha Eichberger: Ich würde dies unkomplizierter machen mit dem Auftrag der Durchführung von Seniorennachmittagen.

Daniela Tillessen: Ich möchte den Antrag wie folgt anpassen:

Der Gemeinderat genehmigt den Nachtragskredit über CHF 400.00 und im Gegenzug unterzeichnet das OK Seniorennachmittage eine Leistungsvereinbarung in welcher sie sich verpflichten pro Jahr mindestens drei Seniorennachmittage durchzuführen.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt, den Nachtragskredit mit CHF 400.00 und im Gegenzug wird eine Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen sein, einstimmig. Die Leistungsvereinbarung wird von Kuno Schmid, Ressortverantwortlicher vorbereitet.

Weiteres Vorgehen und Aufgaben

Kto. 5350.3170.07

Protokollauszug an:

Finanzverwaltung

012.0.010 Gemeinderat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)

8. Mitteilungen und Verschiedenes

Begert Cornelia

- Brief-, Rechnungsvorlagen müssen wir neu kreieren und der GR muss spätestens am 16. März 2023 dies beschlossen haben (Logo, Darstellung, Schriftart und -grösse)
- Wir werden im Sommer die Software wechseln und dabei müssen wir das Wappen / Logo als **BMP- und JPG-Datei** sowie das **vektorierte Wappen / Logo als emf- und eps-Format** zur Verfügung stellen. Weiss jemand wie wir zu diesen Logos kommen oder wo diese sind? Auf der Verwaltung existiert leider nichts.
- Wir werden ab sofort auf der Verwaltung eine Pendenzenliste führen mit Anfragen an die Gemeinderäte, bei welchen wir auf eine Rückmeldung/Entscheidung warten. Dies um die Übersicht zu behalten.

Schmid Kuno

- Abfallblatt
→ Wird ab 2024 über die Budgetversammlungseinladung oder über den Newsletter versendet.
- Chatzenacker-/Bächlisackerweg – Trottoir
→ An der nächsten Sitzung der Werk- und Umweltkommissionssitzung (21. März 2023) behandelt.
- Brandruine
→ Konkursamt ist im Lead
- Sitzung vom 9. März 2023 ferienabwesend

Tillessen Daniela

- Die Archivierungsfirma ist in den letzten Zügen. Wir haben wieder gut Platz im Archiv im Keller wie auch in den Verwaltungsräumlichkeiten.

Zimmermann Pascal

- Am 2. März 2023 werde ich einen Antrag stellen für die Freigabe der Arbeitsvergabe für die Montagearbeiten der Strassenbeleuchtung.
- Es gab eine Übereinkunft beim Wasserbezug am Brunnen beim Maulwurf mit Frau und Herr von Burg

545.0.040 Unterstützung familienexterner Betreuung

**9. Weiteres Vorgehen familienergänzende Kinderbetreuung (unter Ausschluss der Öffentlichkeit)
- Austausch**

021.1.020 Stellenplan

**10. Verwaltungsorganisation (unter Ausschluss der Öffentlichkeit)
- Beschluss**

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeverwalterin:

Geht an:

GP, GVP, 5 GR,
Präs. RPK, GV